

**Siebte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wegberg  
über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen  
und Abwassergebühren  
vom 8. Dezember 2021**

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in seiner Sitzung am 7. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung der Stadt Wegberg über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren vom 21. Dezember 2016, zuletzt geändert durch die Sechste Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wegberg über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren vom 16. Dezember 2020, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Gliederungsebene „1. Abschnitt:“ wird durch die Bezeichnung „Abschnitt 1“ ersetzt.
2. Die Bezeichnung der Gliederungsebene „2. Abschnitt:“ wird durch die Bezeichnung „Abschnitt 2“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 2 wird die Aufzählung mittels Spiegelstrichen durch eine Aufzählung mittels Nummern ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 4 wird das Wort „Wasserzähler-Daten“ durch das Wort „Wasserzählerdaten“, die Wörter „dem Gebührenpflichtigen“ durch die Wörter „der gebührenpflichtigen Person“ sowie das Wort „seines“ durch das Wort „ihres“ ersetzt.
    - bb) In Satz 5 werden die Wörter „den gebührenpflichtigen Benutzer“ durch die Wörter „die gebührenpflichtig benutzende Person“ ersetzt.
  - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Gebührenpflichtige“ durch die Wörter „die gebührenpflichtige Person“ sowie das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „den messrichtig funktionierenden Wasserzähler“ durch die Wörter „die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers“ sowie die Wörter „dem Gebührenpflichtigen“ durch die Wörter „der gebührenpflichtigen Person“ ersetzt.
    - cc) In Satz 3 werden die Wörter „dem Gebührenpflichtigen“ durch die Wörter „der gebührenpflichtigen Person“ ersetzt.
  - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Wörter „den Gebührenpflichtigen“ durch die Wörter „der gebührenpflichtigen Person“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Der Gebührenpflichtige“ durch die Wörter „Die gebührenpflichtige Person“, das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ sowie die Angabe „Mess-EichV“ durch die Angabe „MessEV“ ersetzt.
- cc) In Nummer 1 Satz 2 wird das Wort „Hersteller-Angaben“ durch das Wort „Herstellerangaben“ ersetzt.
- dd) Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Nr. 2: Wasserschwindmengenähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder der gebührenpflichtigen Person nicht zumutbar, so hat sie den Nachweis durch einen auf ihre Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, MessEV) alle sechs Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der gebührenpflichtigen Person. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Diese Wasserzähler sind fest in einer separaten Wasserleitung zu installieren oder als Zapfhahnzähler durch Anbringung einer Plombe zu sichern. Keine hinter dem Wasserzähler liegende Wasserentnahmestelle darf eine Abflussmöglichkeit zum öffentlichen Kanalnetz haben.

Die ordnungsgemäße Installation der Wasserzähler ist unverzüglich mit einer Mitteilung an das Steueramt in Form eines Übersichtsfotos unaufgefordert zu belegen. Auf dem Foto müssen die Plombe sowie die Nummer des Wasserzählers und der Zählerstand sichtbar sein. Es kann ein Vordruck verwendet werden.

Die Ablesung der Wasserzähler ist am 31. Dezember des Verbrauchsjahres durch die gebührenpflichtige Person selbst vorzunehmen. Die Wasserschwindmengen sind unaufgefordert bis zum 15. Januar des darauffolgenden Jahres durch die gebührenpflichtige Person bei der Stadt Wegberg (Steueramt) in Textform geltend zu machen. Die Zählernummer ist anzugeben und ein Foto beizufügen, auf dem die Plombe, die Nummer des Wasserzählers sowie der Zählerstand sichtbar sind. Aus Vereinfachungsgründen soll nach Möglichkeit der Vordruck des Steueramtes genutzt werden. Mit Ablauf des 15. Januars findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt. Fällt das Datum auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Werktag.

Wurde die ordnungsgemäße jährliche Geltendmachung durch die gebührenpflichtige Person unterlassen, ist eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen für nachfolgende Zeiträume nur ab dem Zeitpunkt einer Mitteilung bei der Stadt Wegberg (Steueramt) möglich. Diese Mitteilung muss den zum Zeitpunkt der Mitteilung aktuellen Zählerstand sowie die Zählernummer in Textform beinhalten und ihr ist ein Foto beizufügen, auf dem die Plombe, die Nummer des Wasserzählers sowie der Zählerstand sichtbar sind. Eine rückwirkende Berücksichtigung von Wasserschwindmengen vor dieser Meldung findet nicht statt.“

ee) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- (1) In Satz 1 die Wörter „dem Gebührenpflichtigen“ durch die Wörter „der gebührenpflichtigen Person“ und die Wörter „der Gebührenpflichtige“ durch die Wörter „die gebührenpflichtige Person“ ersetzt.
- (2) In Satz 5 werden die Wörter „der Gebührenpflichtige“ durch die Wörter „die gebührenpflichtige Person“, das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ und das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
- (3) In Satz 6 werden die Wörter „der Gebührenpflichtige“ durch die Wörter „die gebührenpflichtige Person“ ersetzt.

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Bezeichnung „m<sup>3</sup>“ durch die Bezeichnung „Kubikmeter“ und der Betrag „4,32 €“ durch den Betrag „4,05 Euro“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird der Betrag „2,20 €“ durch den Betrag „2,05 Euro“ sowie der Betrag „2,12 €“ durch den Betrag „2,00 Euro“ ersetzt.

5. § 4a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „01.01.2020“ durch die Angabe „1. Januar 2020“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Aufzählung mittels Spiegelstrichen durch eine Aufzählung mittels Nummern ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Aufzählung mittels Buchstaben wird durch die Aufzählung mittels Nummern ersetzt.
  - bb) In der neuen Nummer 1 Satz 2 werden die Wörter „den Indirekteinleitern“ durch die Wörter „der indirekt einleitenden Personen“ sowie die Angabe „TN<sub>B</sub>“ durch die Angabe „TN<sub>b</sub>“ ersetzt.
  - cc) In der neuen Nummer 2 Satz 2 werden die Wörter „des Anschlussnehmers“ durch die Wörter „der anschlussnehmenden Person“ ersetzt.
  - dd) In der neuen Nummer 3 wird die Angabe „Absatz 5 Buchst. a)“ durch die Angabe „Nummer 1“ ersetzt.
- d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird die Angabe „[SVZ]“ durch die Angabe „(SVZ)“ ersetzt.
  - bb) Der Betrag „2,20“ wird jeweils durch den Betrag „2,05“, die Angabe „[€/m<sup>3</sup>]“ durch die Angabe „€/m<sup>3</sup>“, die Angabe „€/m<sup>3</sup>“ durch die Angabe „€/m<sup>3</sup>“, die Wörter „des Indirekteinleiters“ jeweils durch die Wörter „der indirekt einleitenden Person“, der Betrag „0,27“ durch den Betrag „0,26“ und der Betrag „0,34“ durch den Betrag „0,35“ ersetzt

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „1.“ durch das Wort „ersten“ und die Wörter „den Gebührenpflichtigen“ durch die Wörter „die gebührenpflichtige Person“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird der Doppelpunkt gestrichen und der Betrag „1,16 €“ durch den Betrag „1,07 Euro“ ersetzt.

- c) In Absatz 5 Satz 2 wird der Betrag „0,58 €“ durch den Betrag „0,54 Euro“ ersetzt.
7. In § 6 Absatz 1 wird die Angabe „1.“ durch die Wörter „ersten Tag“ ersetzt.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Gebührenpflichtige Person“
  - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Aufzählung mittels Spiegelstrichen durch eine Aufzählung mittels Nummern, das Wort „sind“ durch die Wörter „Person ist“, die Wörter „derjenige, der“ durch das Wort „wer“ und die Wörter „der Straßenbaulastträger“ durch die Wörter „die straßenbaulasttragende Person“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „Gebührenpflichtige“ durch die Wörter „gebührenpflichtige Personen“ ersetzt.
  - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird das Wort „Gebührenpflichtige“ durch die Wörter „gebührenpflichtige Personen“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 werden die Wörter „der bisherige Gebührenpflichtige“ durch die Wörter „die bisherige gebührenpflichtige Person“ ersetzt.
  - d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Gebührenpflichtigen haben“ durch die Wörter „gebührenpflichtige Person hat“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „haben“ durch das Wort „hat“ und das Wort „Beauftragte“ durch die Wörter „beauftragte Personen“ ersetzt.
9. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In den Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 werden jeweils die Angaben „15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.“ durch die Angaben „15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 5 werden nach dem Wort „abgezogen“ ein Komma und die Wörter „es sei denn, die abgabenpflichtige Person beantragt den Abzug ausdrücklich in Textform“ eingefügt.
  - c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Jahres-Starkverschmutzerzuschlag“ durch das Wort „Jahresstarkverschmutzerzuschlag“ ersetzt.
  - d) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „01.01.“ durch die Angabe „1. Januar“ ersetzt.
10. Die Bezeichnung der Gliederungsebene „3. Abschnitt“ wird durch die Bezeichnung „Abschnitt 3“ ersetzt.
11. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b wird die Angabe „BauGB“ durch die Bezeichnung „Baugesetzbuch [BauGB]“ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 wird die Angabe „3. Abschnittes“ durch die Angabe „Abschnittes 3“ ersetzt.

12. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In den Absätzen 2, 3 und 5 werden jeweils die Aufzählung mittels Buchstaben durch eine Aufzählung mittels Nummer ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird jeweils die Angabe „m“ durch das Wort „Meter“ ersetzt.
13. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Zeichen „€“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Aufzählung mittels Buchstaben durch eine Aufzählung mittels Nummern ersetzt.
14. In § 14 wird die Überschrift wie folgt gefasst: „Beitragspflichtige Person“
15. Die Bezeichnung der Gliederungsebene „4. Abschnitt“ wird durch die Bezeichnung „Abschnitt 4“ ersetzt.
16. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Beitrags- und Gebührenpflichtige haben“ durch die Wörter „beitrags- und gebührenpflichtige Person hat“ ersetzt
    - bb) In Satz 2 wird das Wörter „haben“ durch das Wort „hat“ und das Wort „Beauftragte“ durch die Wörter „beauftragte Personen“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „einen anerkannten Sachverständigen“ durch die Wörter „eine anerkannte sachverständige Person“ und die Wörter „des Beitrags- und Gebührenpflichtigen“ durch die Wörter „der beitrags- und gebührenpflichtigen Person“ ersetzt.
17. In § 17 wird die Angabe „01.01.2017“ durch die Angabe „1. Januar 2017“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Wegberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wegberg, 8. Dezember 2021

gez.  
Michael Stock  
Bürgermeister